



Ergebnissen von Kontrollen der amtlichen Lebensmittelüberwachung
§ 40 Absatz 1a Nummer 3 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)



Lebensmittelüberwachungsbehörde: Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin (Ordnungsamt)
Petersburger Str. 86-90, 10247 Berlin

Kontakt: vetleb@ba-fk.berlin.de

Hierbei handelt es sich **weder** um eine behördliche Einschätzung des Risikos weiterer künftiger Verstöße **noch** um eine amtliche Warnung, sondern um eine gesetzliche Verpflichtung zur Veröffentlichung bestimmter lebensmittel- bzw. futtermittelrechtlicher Verstöße.

Die Verstöße sind Ergebnisse stichprobenartiger Kontrollen und Probenentnahmen

Stand: 19.02.2024

| Lfd. Nr. | Zeitraum d. Veröffentlichung | Betriebsbezeichnung | Anschrift | Tag der Feststellung | Rechtsgrundlagen |
|---|---------------------------------|------------------------------------|------------------------------------|----------------------|---|
| 92 | 16.03.2024 bis 15.09.2024 | »GEFA Gastronomie & Lieferservice« | Köpenicker Str. 29 10997 Berlin | 15.08.2023 | <ul style="list-style-type: none">§ 11 Abs. 1 Nr. 1 LFGBArt. 7 Abs. 1 lit. a VO (EU) Nr. 1169/2011 |
| Sachverhalt / Beanstandungen | | | | | Hinweis zur Mängelabstellung / behördlichen Maßnahmen |
| <p>Unlautere Informationspraxis: In einer Betriebsstätte des Berliner Bezirks Reinickendorf wurde eine amtliche Probe des Produkts: „Granatapfel Sauce“ entnommen und zur Untersuchung sowie Beurteilung an das zuständige Landeslabor Berlin-Brandenburg (LLBB) übersandt. Die Ermittlung der zuständigen Überwachungsbehörde ergab, dass das Produkt von der oben genannten Firma aus der Türkei importiert und innerhalb des EU-Binnenmarkts weiter in den Verkehr gebracht wurde.</p> <p>Obwohl die Aufmachung und Produktbezeichnung geeignet waren, beim durchschnittlichen Verbraucher den Eindruck zu erwecken, das Produkt würde Granatapfelsaft oder aber andere Bestandteile des Granatapfels enthalten, waren diese Zutaten tatsächlich nicht vorhanden. Folglich lag eine Verbrauchertäuschung hinsichtlich der Zusammensetzung des Lebensmittels vor.</p> <p>Informationen über Lebensmittel dürfen insbesondere in Bezug auf die Zusammensetzung nicht irreführend sein. Das Inverkehrbringen von Lebensmitteln mit solchen Informationen ist verboten.</p> | | | | | <p>Die verantwortliche Person wurde durch das Kontrollpersonal über die gesetzlichen Vorschriften belehrt und zur unverzüglichen Mängelabstellung aufgefordert.</p> |